

UNIVERSITÄT SALZBURG

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

A-5020 SALZBURG, 12.3.1985
WEISERSTRASSE 22, TELEFON 44 5 11/300 (DURCHWAHL)

Vorsitzender der Studienkommission

Univ.Doz.Dr.W. SCHUHMACHER

Zl.: 282/St/K - 1985

An das
Präsidium des NationalratesDr.Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

ENTWURF	
Zl.	3
Datum:	13. MRZ. 1985
Verteilt:	14. MRZ. 1985

St. H. H. H.

Betrifft: Stellungnahme der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Salzburg zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978 i.d.g.F. (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung GZ 68 218/1-UK/85).

Die Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg beehrt sich, in der Anlage die von ihr beschlossene Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978 i.d.g.F. vorzulegen.

Beilage: 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme



Univ.Doz.Dr.W. SCHUHMACHER

Stellungnahme der Studienkommission der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium
der Rechtswissenschaften
(ausgesendet mit Note des BMWF vom 10. 1. 1985,
GZ 68 218/1-UK/85)

1) Der Entwurf wird mit Ausnahme des § 5 Abs. 6 gebilligt.

§ 5 Abs. 6 sollte lauten:

"(6) Die Studienordnung hat festzulegen, welche Teilprüfungen
erst nach erfolgreicher Ablegung bestimmter anderer die not-
wendigen Vorkenntnisse nachweisender Teilprüfungen der zweiten
Diplomprüfung abgelegt werden können".

B e g r ü n d u n g

Der Ministerialentwurf ermöglicht von Universität zu
Universität verschiedene Studienabläufe, wodurch ein
Universitätswechsel erschwert, wenn nicht gar unmöglich
gemacht wird. Eine bundeseinheitliche Regelung in der
Rechtswissenschaftlichen Studienordnung wäre vorzuziehen.
Die Salzburger Studienkommission ist bereit, einen ent-
sprechenden Vorschlag zu erarbeiten.

2) § 12 Abs. 2 Ziff. 2 enthält keinen Verweis auf § 5
Abs. 2 Ziff. 10 lit e (Politikwissenschaft als Dissertations-
fach). Die Studienkommission nimmt an, daß es sich hierbei
um ein Redaktionsversehen handelt, da die Erläuterungen
keine Begründung für diese Änderung enthalten. Sie erlaubt
sich, darauf hinzuweisen.



Stellungnahme der Studienkommission der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium
der Rechtswissenschaften
(ausgesendet mit Note des BMWF vom 10. 1. 1985,
GZ 68 218/1 - JK(85))

1) Der Entwurf wird mit Ausnahme des § 5 Abs. 6 gebilligt.
§ 5 Abs. 6 sollte lauten:

"(6) Die Studienordnung hat festzulegen, welche Teilprüfungen
erst nach erfolgreicher Ablegung bestimmter anderer die not-
wendigen Vorkenntnisse nachweisender Teilprüfungen der zweiten
Diplomprüfung abgelegt werden können".

B e g r ü n d u n g

Der Ministerialentwurf ermöglicht von Universität zu
Universität verschiedene Studienabläufe, wodurch ein
Universitätswechsel erschwert, wenn nicht gar unmöglich
gemacht wird. Eine bundeseinheitliche Regelung in der
Rechtswissenschaftlichen Studienordnung wäre vorzuziehen.
Die Salzburger Studienkommission ist bereit, einen ent-
sprechenden Vorschlag zu erarbeiten.

2) § 12 Abs. 2 Ziff. 2 enthält keinen Verweis auf § 5
Abs. 2 Ziff. 10 lit e (Politikwissenschaft als Dissertations-
fach). Die Studienkommission nimmt an, daß es sich hierbei
um ein Redaktionsversehen handelt, da die Erläuterungen
keine Begründung für diese Änderung enthalten. Sie erlaubt
sich, darauf hinzuweisen.



